

**Statuten der
Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.**

Änderung 06.03.2015

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V. - kurz „Georgsbläser“ - und hat seinen Sitz in 84489 Burghausen, Ortsteil Raitenhaslach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Altötting eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zielsetzung

Die Georgsbläser verpflichten sich dem Lobe Gottes, der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage, der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums und der Beziehung zwischen Menschen über Grenzen hinweg.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

- Die musikalische Ausbildung von Bläsern, vor allem aus der Jugend in den Pfarreien St. Georg, Raitenhaslach und St. Martin, Mehring
- Die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen
- Die musikalische Umrahmung der Veranstaltungen örtlicher Vereine
- Die musikalische Gestaltung weiterer Veranstaltungen
- Konzerte
- Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und Gruppen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Musikbunds von Ober- und Niederbayern, Bezirk Inn/Salzach

Die Georgsbläser sind parteipolitisch neutral. Sie werden unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden darf.

IV. Mitglieder der Georgsbläser

Mitglieder der Georgsbläser sind:

- Aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Die Pfarrei St. Georg, Raitenhaslach
- Die Pfarrei St. Martin, Mehring

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

- Die Mitglieder der Vorstandschaft
- Die Mitglieder des Vereinsausschusses

Aktive Mitglieder sind die aktiven Musiker der Kapelle, alle in Ausbildung bei den Georgsbläsern befindlichen Schüler und der Dirigent. Sie zeichnen sich durch regelmäßige Teilnahme an den Proben und Auftritten der Kapelle aus.

Fördermitglieder sind diejenigen, die den Beitritt zu den Georgsbläsern in schriftlicher Form erklären aber keine aktiven Mitglieder sind, sowie ehemalige Aktive, die ihren Verpflichtungen für eine beschränkte Zeit nicht nachkommen können.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Georgsbläser besondere Verdienste erworben haben und von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

V. Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied der Georgsbläser bedarf des schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss. Anträge von rechtlich minderjährigen Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch die Erziehungsberechtigten.

Mit Aufnahme bei den Georgsbläsern erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug von Beiträgen, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung, ihre Entscheidung ist endgültig.

VI. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Georgsbläser schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die Vollversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft bzw. die Vollversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Georgsbläser. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht,

- nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Georgsbläser teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der Georgsbläser in Anspruch zu nehmen
- sich von den zuständigen Mitarbeitern der Georgsbläser ausbilden zu lassen
- Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben der Georgsbläser zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Georgsbläser durchzuführen.

Alle aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen der Georgsbläser zu beteiligen.

Alle aktiven Mitglieder und Fördermitglieder, entrichten einen Mitgliedsbeitrag, wie er in der Höhe und Zahlungsweise in der Gebührenordnung festgelegt ist.

Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

VIII. Organe der Georgsbläser

Die Organe der Georgsbläser sind

1. die Kapelle
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss
4. die Vollversammlung

1. Kapelle

Die Kapelle erfüllt die in Kap. II genannten Ziele. Sie wird dabei vom Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Vollversammlung unterstützt.

Sie setzt sich zusammen aus den regelmäßig an der Probe und an Auftritten teilnehmenden Aktiven. Über die Eignung, in der Kapelle mitzuspielen, entscheidet der Dirigent. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Dirigenten kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss.

Neben der Verfolgung der Ziele hat die Kapelle folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Bestellung des 1. Dirigenten und 2. Dirigenten
- Mitwirkung bei der Auswahl des Spielguts
- Mitwirkung bei der Programmgestaltung für Konzerte und sonstige Auftritte

2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. und dem 2. Dirigenten

3. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den gewählten Vertretern der Aktiven
- den gewählten Vertretern der aktiven Jungmusiker
- dem Jugendkoordinator und seinem Stellvertreter
- dem Kassier und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

Dem Vereinsausschuss obliegen die Beratung des Vorstandes bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und die Unterstützung des Vorstandes bei der Vereinsarbeit.

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

Die Georgsbläser wählen den Vorstand und den Vereinsausschuss zur Abwicklung der im Folgenden aufgeführten Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Finanzen mittels eines rechtzeitig aufgestellten, jährlichen Haushaltsplanes
- b) Entscheidung über notwendige Anschaffungen außerhalb des Haushaltsplans
- c) Planung von Veranstaltungen der Georgsbläser
- d) Erörterung von anstehenden Problemen der Georgsbläser
- e) Prüfung von Anträgen auf Statutenänderungen
- f) Einbringung von Vorschlägen über Statutenänderungen in die Vollversammlung
- g) Feststellen des Mitgliedsstatus
- h) Bestellung und Entlassung des 1. Dirigenten, 2. Dirigenten und von Ausbildern
- i) Bestätigung vorgeschlagener Stellvertreter

Bei Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes und des Vereinsausschusses wird es durch seinen bestellten Vertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss tagen auf Einberufung eines Mitglieds des Vorstandes oder des Vereinsausschusses unter Vorlage einer Tagesordnung. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Einladenden.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fallen mit 2/3- Mehrheit. Beschlüsse über die Punkte a, b, e, f, g, und h sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern der Vorstandschaft, deren Stellvertretern und den Mitgliedern des Vereinsausschusses zuzustellen. Darüber hinaus ist das Protokoll bis auf die nicht öffentlichen Angelegenheiten durch Aushang im Probenraum zu veröffentlichen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten Vorsitzenden und einem der beiden Dirigenten gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis sind der zweiten Vorsitzende und die Dirigenten dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Für finanzielle Transaktionen ist der Kassier im Auftrag zeichnungsberechtigt (i.A.).

4. Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl des Vorstandes außer des 1. und 2. Dirigenten
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsausschusses
- Entscheidung über Statutenfragen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten über 1000 €
- Beschlussfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Immobilien
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
- Änderung der Satzung
- Beratung über die Behebung von Konfliktsituationen in letzter Instanz
- Auflösung der Georgsbläser

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

Die Vollversammlung ist einzuberufen

- Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahrs
- Auf Antrag von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder

unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher durch den 1. Vorsitzenden.

Über die Vollversammlung ist vom zu Beginn der Vollversammlung amtierenden Schriftführer ein Protokoll zu führen und vom Leiter der Vollversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Vollversammlung zu dokumentieren.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht andere Regelungen gelten, die einfache Mehrheit der Mitglieder.

Stimmberechtigt sind

- für die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer, die in der Wahlordnung genannten
- in allen anderen Angelegenheiten alle aktiven Mitglieder, die Förder- und Ehrenmitglieder.

IX. Wahlordnung

1. Vorstand und Vereinsausschuss

Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen der ordentlichen, oder auf Antrag von einem Viertel der aktiven Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder der Georgsbläser bei einer außerordentlichen Vollversammlung. Die Wahl leitet ein durch Akklamation bestimmter Wahlleiter. Ihm stehen zwei ebenfalls durch Akklamation bestätigte Wahlhelfer zur Seite.

Es werden in geheimer, schriftlicher Wahl gewählt

- der 1. und der 2. Vorsitzende
- zwei Vertreter der Aktiven
- zwei Vertreter der aktiven Jungmusiker
- ein Jugendkoordinator und sein Stellvertreter
- ein Kassier und sein Stellvertreter
- ein Schriftführer und sein Stellvertreter

Aktiv stimmberechtigt sind alle bei der Vollversammlung anwesenden aktiven und passiven Mitglieder. Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl der Aktiven- bzw. Jugendvertreter zwei Stimmen, sonst eine Stimme pro Wahlgang.

Wahlgang	Amt	aktives Wahlrecht	passives Wahlrecht
1	1. Vorsitzende/r	Alle	Alle, mindestens 18 Jahre
2	2. Vorsitzende/r	Alle	Alle, mindestens 18 Jahre
3	Kassier	Alle	Alle, mindestens 16 Jahre
4	Stellvertretender Kassier	Alle	Alle, mindestens 16 Jahre
5	Schriftführer	Alle	Alle

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

6	Stellvertretender Schriftführer	Alle	Alle
7	Vertreter der Aktiven (2)	Aktive	Aktive
8	Vertreter der aktiven Jungmusiker (2)	Aktive, höchstens 21 Jahre	Aktive, höchstens 21 Jahre
9	Jugendkoordinator	Alle	Alle, mindestens 16 Jahre
10	Stellvertretender Jugendkoordinator	Alle	Alle, mindestens 16 Jahre

Wählbar sind neben den Anwesenden diejenigen, von denen eine Einverständniserklärung vorliegt. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, die meisten Stimmen auf sich vereinigt und noch kein anderes Wahlamt hat. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Gewählten verbleiben bis zum Ende der Legislaturperiode im Vorstand, bzw. im Vereinsausschuss. In begründeten Fällen kann ein Mitglied des Vorstandes und des Vereinsausschusses von seinem Mandat zurücktreten. In diesem Fall rückt der Stellvertreter nach.

2. Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung der kommenden Wahlperiode wählt die Vollversammlung außerdem zwei volljährige Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand und dem Vereinsausschuss nicht angehören. Die Wahlordnung für den Vorstand und den Vereinsausschuss gilt sinngemäß.

3. Stellvertreter

Stellvertreter vertreten im Innenverhältnis den Amtsinhaber im Verhinderungsfalle.

Stellvertreter der Aktiven- und Jungmusikervertreter sind die mit den nächst meisten Stimmen.

Die Vertreter von Kassier und Schriftführer werden von der Vollversammlung gewählt.

Scheidet ein Stellvertreter während der Legislaturperiode aus, so wählen der Vorstand und der Vereinsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Amtsinhabers einen neuen Stellvertreter. Diese Wahl gilt nur bis zur nächsten Vorstands- bzw. Vereinsausschusswahl.

X. Verwaltung der Finanzmittel (Kassenführung)

1. Aufbringung

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Zielsetzung der Georgsbläser werden aufgebracht durch

- Auftrittsvergütungen
- Mitgliedsbeiträge
- eigene Veranstaltungen
- Spenden und Subventionen

2. Haushaltsplan

Der Vorstand und der Kassier stellen zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf. Diesen beschließt die Vollversammlung. Bis zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan eines Geschäftsjahres wird der Haushaltsplan des Vorjahres fortgeschrieben. Einnahmen und Ausgaben, die vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan getätigt wurden, sind im neuen Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

3. Jahresrechnung

Zum Abschluss eines Geschäftsjahrs wird vom Kassier eine Jahresrechnung erstellt. Diese wird von den Kassenprüfern auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Die Jahresrechnung und das Gutachten der Kassenprüfer werden der Jahreshauptversammlung zur Diskussion und Genehmigung vorgelegt. Die Jahreshauptversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

4. Entscheidung über Mittelverwendung

Die Aufnahme eines Kredits bedarf immer der Genehmigung der Vollversammlung. Über die im Haushaltsplan eingestellten Mittel entscheiden die dafür verantwortlich Benannten. Der Kauf von Noten, im vom Haushaltsplan vorgesehenen Rahmen, liegt in der alleinigen Kompetenz des Dirigenten.

Zur Abwicklung unvorhergesehener Ausgaben entscheiden:

- bis zur Höhe von 2.500,00 Euro der Vorstand und der Vereinsausschuss
- darüber die Vollversammlung

5. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

6. Prüfung der Kassenführung

Einblick in die Kassenführung haben

- der Vorstand und der Vereinsausschuss im Rahmen der Sitzungen
- alle Mitglieder der Georgsbläser bei der Vorlage des Budgetplans zur Vollversammlung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die formale Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

XI. Dirigent

Der 1. Dirigent und 2. Dirigent werden vom Vorstand und vom Vereinsausschuss in Abstimmung mit der Kapelle bestellt.

Mit der Bestellung werden sie aktives Mitglied der Georgsbläser mit allen Rechten und Pflichten.

Dem 1. Dirigenten obliegen die Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Ihm obliegt die musikalische Leitung der Georgsbläser bei Proben, Konzerten und sonstigen Auftritten der Kapelle in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der Musiker und ist für die musikalische Planung und Durchführung verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Dirigenten vertreten.

Die Auswahl des Spielguts sowie die Programmgestaltung für Konzerte und sonstige Auftritte führt der Dirigent in Abstimmung der Kapelle durch. In Zweifelsfällen entscheidet die Ansicht des Dirigenten.

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

Die Kündigung des Dienstverhältnisses zwischen Dirigenten und Georgsbläser ist im Anstellungsvertrag festzulegen.

XII. Inkrafttreten und Änderungen der Statuten

Diese Statuten treten am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Eine Änderung der Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Vollversammlung aufgeführt werden.

XIII. Auflösung

Die Georgsbläser werden aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Vollversammlung aufgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kirchenstiftung Raitenhaslach und Mehring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

XIV. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B Speicherung von Telefon- und Faxnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Musikbunds von Ober- und Niederbayern, Bezirk Inn/Salzach ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

3. Der Verein informiert die Tagespresse (Burghäuser Anzeiger der Passauer Neuen Presse, Wochenblatt Altötting) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Musikbund von Ober- und Niederbayern, Bezirk Inn/Salzach von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein

Statuten der Musikkapelle St. Georg Mehring - Raitenhaslach e.V.

Änderung 06.03.2015

Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."